BITEG

BITEG

Stundung von Forderungen, Sicherheitsleistungen auch im Hinblick auf die Anfechtung nach § 133 InsO

Nicht nur für Schuldner kann eine Stundung von Vorteil sei. Oft kann die Gläubigerin nur auf diesem Wege ihre Ansprüche realisieren. Ein Stundungsantrag wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen ist sorgfältig nach § 222 AO zu prüfen. Da ist Verhandlungsgeschick, nicht nur bei zivilrechtlichen Ansprüchen, gefordert. Und sollte eine Stundung nicht möglich sein, ist ggf. ein Vollstreckungsaufschub zu prüfen. In beiden Fällen spielen Sicherheitsleistungen eine wichtige Rolle. In dem Seminar wird die Verbindung zu § 133 InsO hergestellt und gezeigt, wie sich grundsätzlich eine erfolgreiche Anfechtung vermeiden lässt. Das Seminar erläutert die rechtlichen Hintergründe, zeigt Fehlerquellen, gibt praxiserprobte Handlungstipps und beantwortet Fragen der Teilnehmenden.

Schwerpunkte

1. Begriff und Wirkung einer Stundung
2. Voraussetzungen für eine Stundung nach § 222 AO i. V. m. dem KAG
3. Gesetzlicher Anspruch auf Stundung bei bestimmten Forderungen
4. Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Stundung
5. Stundungsbescheid, Verzinsung
6. Überwachung und Widerruf einer Stundung
7. Vollstreckungsaufschub, Prüfung und Zuständigkeit, Bescheiderfordernis
8. Sicherheiten, Arten, Aufbewahrung, Rückgabe von Sicherheiten
9. Verbindung der Stundung/Sicherheit und Anfechtung nach § 133 InsO
10. Erfahrungsaustausch, Fälle und Fragen der Teilnehmenden

Preis

167.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Frau **Karola Singer**, langjährige Schriftleiterin der „Kommunal-Kassen-Zeitschrift“ mit mehr als 20 Jahren Vollstreckungspraxis bei der Stadt Stuttgart

Seminarteilnehmende

Vollstreckungsaußen- und -innendienst der Kommune und von Wasser-/Abwasserunternehmen

Bitte zum Seminar mitbringen: AO, BGB und ZPO

Ort und Datum

IHZ Internationales Handelszentrum, Friedrichstraße 95, 10117, Berlin

26-05-2020 (09:00 - 15:30 Uhr)